



Richtlinien zur Förderung sporttreibender Vereine (Sportförderrichtlinien)

**vom 29. Juni 2004
geändert zum 1. Januar 2006**

Inhaltsübersicht:

- I. Grundsätze und Voraussetzungen für die Sportförderung**

- II. Förderung des Sportbetriebs**
 - 1. Grundförderung
 - 2. Zuschuss für Übungsleiter
 - 3. Jugendförderung
 - 4. Zuschüsse für Vereinsjubiläen
 - 5. Sportlerehrung

- III. Überlassung von gemeindlichen Sportstätten und sonstigen Einrichtungen**

- IV. Zuschüsse für vereinseigene Anlagen**

- V. Investitionszuschüsse**

- VI. Schlussbestimmungen**

I. Grundsätze und Voraussetzungen für die Sportförderung

1. Grundsatz

- 1.1. Die Gemeinde Stetten am kalten Markt fördert ihre sporttreibenden Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.
- 1.3. Der Gemeinde Stetten am kalten Markt ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen. Die Vereinssatzung muss für den Fall der Auflösung des Vereins eine Übertragung des Vereinsvermögens auf die Gemeinde Stetten am kalten Markt vorsehen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Der Verein muss:

- a) in Stetten am kalten Markt ansässig sein;
- b) Mitglied des Badischen bzw. Württembergischen Landessportbundes oder eines diesem oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverbandes sein;
- c) im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein;
- d) mindestens 2 Jahre bestehen;

Freizeitvereine fallen nicht unter die Sportförderungsrichtlinien.

3. Bewilligungsbedingungen

Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

Die Anträge für die Förderung nach Ziffer II.1, II.2 und II.3 sind unter Beifügung der bezahlten Beitragsrechnung und des Zuwendungsnachweises für die Bezuschussung der Übungsleiter bis 30.09. eines jeden Jahres einzureichen. Die Daten des Vorjahres sind Grundlage für die Förderung im Antragsjahr. Hinsichtlich der Festsetzung und Anrechnung von Benutzungsentgelten ist die Hallenbelegung im Herbst des Vorjahres maßgebend. Die Zuschüsse werden zum 01.07. des Antragsjahres in einer Summe ausbezahlt bzw. Nutzungsentgelte erhoben. Die Anträge für Investitionszuschüsse sind bis spätestens 30.09. des Vorjahres mit dem entsprechenden Vordruck zu stellen.

Bei Nichteinhaltung der Termine werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

Die Anträge für die übrigen Förderungsarten sind nach Vorliegen der Voraussetzungen einzureichen.

Bei Investitionszuschüssen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein,
- b) die Eigenmittel und Eigenleistungen müssen im angemessenen Verhältnis zu dem beantragten Zuschuß stehen (ca. 25% der Investitionskosten),
- c) die Zuschüsse dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Auf Verlangen der Gemeinde sind hierüber Nachweise zu führen. Der Gemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen,
- d) weitere Zuschussquellen müssen voll in Anspruch genommen werden.
- e) Das Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Zuschuss von der Gemeinde schriftlich bewilligt ist.

II. Förderung des Sportbetriebs

1. Grundförderung

Die Gemeinde erstattet den Vereinen 30 % des jährlichen Beitrages an den Badischen bzw. Württembergischen Landessportbund oder einen Fachverband. Grundlage sind die Beitragsrechnungen des Badischen bzw. Württembergischen Landessportbundes oder des Fachverbandes. Hat der Fachverband höhere Beitragssätze als der Badische bzw. Württembergische Landessportbund, erfolgt die Erstattung nur entsprechend den Sätzen des BLSB bzw. WLSB.

2. Zuschuss für Übungsleiter

Zu den Kosten für staatlich geprüfte Übungsleiter wird ein Zuschuß gewährt. Der Zuschuß beträgt 50% des Landeszuschuss.

3. Jugendförderung

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuß gewährt. Er beträgt 12,- € im Jahr. Der Nachweis über die vom Verein betreuten Jugendlichen wird durch Vorlage der Beitragsrechnung des Badischen bzw. Württembergischen Landessportbundes oder des Fachverbandes erbracht.

4. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25., 50., 75., und 100-jährigen Bestehens, sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus, werden Jubiläumsgaben in Höhe von 5,- € pro Jahr gewährt.

Bei Vereinsjubiläen wird zusätzlich eine Veranstaltungsstätte für einen Tag unentgeltlich überlassen. Als Jubiläumsveranstaltungen gelten das 25-jährige Bestehen sowie jedes Vielfache von 25.

5. Sportlerehrung

Einzelsportler und Mannschaften werden für besondere sportliche Leistungen geehrt.

Die Voraussetzungen für diese Ehrung sind in Anlage 1 aufgeführt.

III. Überlassung von gemeindlichen Sportstätten und sonstigen Einrichtungen

1. Grundsatz

Die Gemeinde stellt den Vereinen ihre Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Hallenbad, Sportplätze und sonstige Räume für den Vereinsübungsbetrieb, Verbandsspiele, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

2. Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Stadion und Sportplätze

2.1 Vereinsübungsbetrieb

Für den Vereinsübungsbetrieb werden die gemeindlichen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Stadion und Sportplätze in den für den Schulsport nicht benötigten Zeiten nach von der Gemeinde erstellten Belegungsplänen zur Verfügung gestellt. Maß und Umfang der Benutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Benutzungsordnung.

2.2 Verbandsspiele

Für die Durchführung von Verbandsspielen und Verbandswettkämpfen werden die gemeindlichen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Stadion und Sportplätze wie die Terminplanung dies zulassen, zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist die rechtzeitige Vorlage der amtlichen Terminlisten der entsprechenden Fachverbände. Im Zweifel hat die höherrangige Veranstaltung den Vorrang. Bei gleichem Rang erhält die zuerst und zweifelsfrei angemeldete Veranstaltung den Vorzug.

2.3 Lehrgänge

Für Fortbildungslehrgänge von Sportverbänden werden die gemeindlichen Hallen, Stadion und Sportplätze mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung insoweit zur Verfügung gestellt, als der Vereinsübungsbetrieb und Verbandsspiele dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Sonstige Veranstaltungen

Zur Durchführung von geselligen und sportlichen Veranstaltungen können die Vereine die Hallen und Anlagen entsprechend den Bestimmungen in der Benutzungsordnung benutzen.

3. Hallenbad

3.1 Übungsbetrieb

Die schwimmsporttreibenden Vereine der Gemeinde können entsprechend den Belegungsplänen der Gemeinde das Hallenbad für ihren Vereinsübungsbetrieb benutzen.

4. Sonstige Räume

Die Gemeinde kann den Vereinen entsprechend ihren Bedürfnissen sonstige gemeindliche Räume zur Verfügung stellen.

Maß und Umfang der Benutzung sind im Einzelfall festzulegen.

5. Benutzungsentgelt

5.1 Vereinsübungsbetrieb in den gemeindlichen Sportanlagen

Für den Vereinsübungsbetrieb in den gemeindlichen Sportanlagen werden Gebühren erhoben. Hierbei wird zwischen Aktiven (einschl. Jugendlichen) und Freizeitgruppen unterschieden. Zusätzlich wird die Inanspruchnahme der Duschanlagen bei der Gebühr berücksichtigt:

Nutzungsgebühren:

A. Alemannenhalle, Hohenzollernhalle, Gymnastikhallen Storzingen und Glashütte

Aktive Gruppe:	2,- € pro Stunde und Halle (bzw. Hallenteil Alemannenhalle)
Freizeitgruppe:	7,- € pro Stunde und Halle (bzw. Hallenteil Alemannenhalle)
Duschen:	9,- € pro Gruppe

Im Vergleich zu einem Hallenteil der Alemannenhalle werden die Gebühren für die übrigen Hallen entsprechend dem Verhältnis der Nutzfläche zur Alemannenhalle erhoben.

Für die Nutzung der Duschanlagen (Alemannenhalle und Hohenzollernhalle) wird eine einheitliche Gebühr erhoben.

Bei der Berechnung der jährlichen Nutzungsstunden werden einer ganzjährigen Belegung 42 Wochen und einer halbjährlichen Belegung 26 Wochen zugrunde gelegt.

B. Fußball auf Kunstrasenplatz

TSV Stetten a.k.M.: 500,- € pro Jahr

C. Nutzung Duschanlagen

SV Frohnstetten: 500,- € pro Jahr

SV Storzigen: 500,- € pro Jahr

D. Hallenbad

DLRG: 31,70 € pro Stunde

5.2 Sonstige Veranstaltungen

Für sonstige Veranstaltungen werden grundsätzlich die nach der Gebührenordnung anzusetzenden Gebühren erhoben.

5.3 Überlassung sonstiger gemeindlicher Räume

Für den Vereinsübungsbetrieb (sowie Lehrgänge und Verbandswettkämpfe, sofern sie in denselben Räumen stattfinden) werden für die Überlassung sonstiger gemeindlicher Räume Benutzungsentgelte entsprechend der Richtlinien zur Förderung sonstiger Vereine festgesetzt. Bei der Festsetzung dieser Benutzungsentgelte werden erbrachte Eigenleistungen für die jeweiligen Räume mit einem Abschlag in Höhe von 50 % bei den Mietkosten angerechnet.

5.4 Abrechnung

Das Benutzungsentgelt wird vom errechneten Zuschuß einbehalten. Ein sich ergebender Minusbetrag wird dem Verein in Rechnung gestellt.

IV. Zuschüsse für vereinseigene Anlagen

Zusätzlich zur Grund- und Jugendförderung können den sporttreibenden Vereinen Zuschüsse für den Unterhalt vereinseigener Anlagen gewährt werden:

Zur Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sondersportanlagen erhalten die Vereine einen Zuschuss. Der jährliche Zuschuss beträgt für

Pro Schießanlage	100,- €
Tennisplätze pro Spielfeld	100,- €
Anlegung und Unterhaltung Langlaufloipe	150,- €
Sportplätze	150,- €

Die Unterhaltungsaufwendungen sind auf Anforderung nachzuweisen.

V. Investitionszuschüsse

1. Allgemeines

Gefördert werden können Neubau, Instandsetzung, Reparatur, Substanzerhaltung, -verbesserung von Vereinssportanlagen. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Nicht förderfähig sind gärtnerische Anlagen, Zuschaueranlagen, Frühjahrsinstandsetzungen u.a.m (Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit!). Laufender Unterhalts- und Betriebsaufwand ist nicht zuschussfähig.

2. Festsetzung der höchstens zuschussfähigen Kosten und Förderungsmöglichkeiten.

Hierbei wird der Maßnahmenkatalog, sowie die höchstens zuschussfähigen Kosten der jeweils geltenden Sportstättenausschreibung des BLSB / WLSB zugrunde gelegt. Wird eine Maßnahme, die nicht im Maßnahmenkatalog enthalten ist, vom BLSB / WLSB gefördert, so gewährt die Gemeinde ebenfalls einen entsprechenden Zuschuß.

Der Förderungssatz wird grundsätzlich auf 20% festgesetzt.

3. Besondere Bestimmungen

Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die tatsächlichen, höchstens aber die vom BLSB / WLSB festgesetzten (höchstens zuschussfähigen) Kosten. Hierbei werden ausschließlich die Antragsunterlagen herangezogen. Die Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

4. Hinweise zur Antragsstellung

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Kostenvoranschlag bzw. Kostenberechnung nach DIN 276 (von Architekt oder sonstigem Baufachmann)
- Raum- und Flächenberechnungen
- verbindliche Finanzierungsdarstellung gem. Antrag mit den erforderlichen Nachweisen
- Bauunterlagen (Orts-, Lageplan, Bauzeichnungen, Bestandspläne, Plandarstellung Alt/Neu)
- Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Bauvorhaben über 200.000,- €

VI. Schlussbestimmungen

Diese geänderten Richtlinien treten zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Stetten am kalten Markt, den 29. Mai 2006

H i p p
Bürgermeister

Anlage 1

Sportlerehrung

Richtlinien für die Verleihung der Sportmedaille, der Sportnadel und des Sportehrenbriefes

I. Sportmedaille und Sportnadel der Gemeinde Stetten am kalten Markt

1. Grundsatz:

Die Gemeinde Stetten am kalten Markt stiftet zur Ehrung von Einzelsportlerinnen, Einzelsportlern und Mannschaften, die sich durch sportliche Leistungen besonders ausgezeichnet haben, eine Sportmedaille oder eine Sportnadel, die zusammen mit einer Ehrenurkunde verliehen wird.

2. Sportmedaille:

Die Sportmedaille erhalten Jugendliche, die für ihre sportlichen Leistungen geehrt werden sollen.

3. Sportnadel:

Die Sportnadel erhalten Erwachsene, die für ihre sportlichen Leistungen geehrt werden sollen.

4. Sachliche Voraussetzungen:

a) Die Sportmedaille bzw. die Sportnadel wird an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die

- I. Bürgerinnen bzw. Bürger der Gemeinde Stetten a. k. M.
- II. Mitglieder von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Stetten a. k. M.
- III. Schülerinnen und Schüler der Schulen in Stetten a. k. M.

sind und besondere sportliche Leistungen erbracht haben.

b) Die Verleihung erfolgt nur an Sportlerinnen und Sportler, die einem Verein angehören oder die bei Wettbewerben, wie z.B. „Jugend trainiert für Olympia“ für eine Schule von Stetten a. k. M. antreten.

Bei einer Mannschaftsehrung wird jedes Mitglied der Mannschaft mit einer Medaille bzw. mit einer Nadel ausgezeichnet.

c) Die Sportmedaille bzw. die Sportnadel in Bronzelegierung wird in sämtlichen Sportarten und Disziplinen an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die sich auszeichnen bei

Süddeutschen Meisterschaften	Platz 6 – 8
Baden-Württembergischen Meisterschaften	Platz 4 + 5
Württembergischen Meisterschaften	Platz 3
Badischen Meisterschaften	Platz 3

d) Die silberne Sportmedaille bzw. die silberne Sportnadel wird in sämtlichen Sportarten und Disziplinen an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die

1. sich auszeichnen bei

Deutschen Meisterschaften	Platz 6 – 8
Süddeutschen Meisterschaften	Platz 4 + 5
Baden-Württembergischen Meisterschaften	Platz 2 + 3
Württembergischen Meisterschaften	Platz 2
Badischen Meisterschaften	Platz 2

2. einen Badischen oder Württembergischen Rekord aufstellen.

- e) Die vergoldete Sportmedaille bzw. Sportnadel wird in sämtlichen Sportarten und Disziplinen an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die
1. sich auszeichnen bei

Deutschen Meisterschaften	Platz 1 – 5
Süddeutschen Meisterschaften	Platz 1 – 3
Baden-Württembergischen Meisterschaften	Platz 1
Württembergischen Meisterschaften	Platz 1
Badischen Meisterschaften	Platz 1
 2. einen Olympischen, Welt-, Europa-, Deutschen, Süddeutschen, oder Baden-Württembergischen Rekord aufstellen.
 3. an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften teilnehmen.
 4. in eine Deutsche Nationalmannschaft berufen werden.
- f) Mannschaftsmitgliedern werden in sämtlichen Sportarten und Disziplinen Sportmedaillen bzw. Sportnadeln mit Ehrenurkunden verliehen.
- mit einer Medaille bzw. Nadel in Bronze werden Mannschaften ausgezeichnet, die in die höchste Landesliga aufsteigen.
 - mit der versilberten Medaille/Nadel werden Mannschaften ausgezeichnet, die aus der höchsten Landesliga aufsteigen.
 - mit der vergoldeten Medaille bzw. Nadel werden Mannschaften ausgezeichnet, die in die 1. Bundesliga aufsteigen.

5. Form der Ehrung:

Die Auszeichnung erfolgt bei der 1. Ehrung durch die Verleihung einer Medaille bzw. Nadel und der dazugehörigen Ehrenurkunde.

Die Auszeichnung bei der 2. und den folgenden gleichwertigen Ehrungen erfolgt durch das Überreichen einer Urkunde.

6. Auswahlverfahren:

Vorschläge für die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler und Mannschaften sind beim Bürgermeisteramt nach Ausschreibung mit einer ausführlichen Begründung einzureichen. Nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss entscheidet der Gemeinderat über die Vorschläge.

Die Ehrung findet im geeigneten Rahmen statt. Zur Ehrung sind auch die Vereinsvorstände und die drei Bürgermeister-Stellvertreter einzuladen.

II. **Sportehrenbrief der Gemeinde Stetten a. k. M.**

1. Grundsatz:

Für besonders herausragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports wird der Sportehrenbrief verliehen. Dieser wird an Personen vergeben, die sich durch ihr langjähriges Wirken für den Sport in besonderem Maße verdient gemacht haben, z.B. Übungsleiter, Jugendleiter, Vereinsvorstände, langjährige Mitglieder usw.

2. Sportehrenbrief:

Der Sportehrenbrief hat folgenden Wortlaut: „Die Gemeinde Stetten am kalten Markt verleiht Herrn/Frau ... für außerordentliche Verdienste auf dem Gebiet des Sports den Sportehrenbrief.“
Stetten am kalten Markt, den
Der Bürgermeister

3. Sachliche Voraussetzungen:

Die zu ehrende Person muss die würdigende herausragende Leistung über mindestens 25 Jahre für einen Verein mit Sitz in Stetten am kalten Markt erbracht haben.

4. Auswahlverfahren:

Für die Auswahl der zu ehrenden Personen gelten die Bestimmungen wie in Abschnitt I Ziffer 6.